



Bern, 28. Juni 2023

Adressaten:
die Kantonsregierungen

Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 28. Juni 2023 das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **20. Oktober 2023**.

Um die Stromversorgungssicherheit weiter zu stärken, sollen in der Schweiz neue Reservekraftwerke gebaut werden. Damit diese sowie Notstromgruppen und Wärme-Kraft-Koppelungsanlagen (WKK-Anlagen) neben Wasserkraftwerken, Speichern und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion an der Stromreserve teilnehmen können, soll im Stromversorgungsgesetz eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die Reservekraftwerke dürfen nur im Fall einer drohenden oder eingetretenen Strommangellage eingesetzt werden; ein Einsatz für den Strommarkt muss ausgeschlossen sein. Im Weiteren soll im Energiegesetz eine gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen für WKK-Anlagen aufgenommen werden. Die Investitionsbeiträge sollen über den bestehenden Netzzuschlag finanziert werden. Ebenfalls im Energiegesetz soll das BFE beauftragt werden, die Öffentlichkeit über die aktuelle Energieversorgung zu informieren. Schliesslich soll es dem Bund im CO₂-Gesetz ermöglicht werden, den Betreibern sog. Zwei- oder Mehrstoffanlagen die Mehrausgaben für zusätzliche CO₂-Emissionsrechte zu erstatten, wenn sie auf Anweisung des Bundes hin auf den alternativen Energieträger umstellen.

Wir laden Sie freundlich ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen.

Was die Bestimmungen zur Stromreserve (Art. 8a Stromversorgungsgesetz) anbelangt, weisen wir Sie darauf hin, dass die Vernehmlassungsvorlage gesetzestech- nisch auf der Formulierung aufbaut, welche der Ständerat am 1. Juni 2023 im Rah- men des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Ener- gien beschlossen hat. Das UVEK wird den Gesetzesentwurf nach der Vernehmlass-



sung formal an die dannzumal vom Parlament beschlossenen Bestimmungen anpassen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen > UVEK

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen in Ihrer Stellungnahme die bei Ihnen zuständige Kontaktperson und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr Patrick Cudré-Mauroux, Leiter Sektion Energiemarkt- und Rohrleitungsrecht gerne zur Verfügung (058 469 30 64; patrick.cudre-mauroux@bfe.admin.ch).

Freundliche Grüsse

Albert Rösti
Bundesrat